

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND

Fachgebiet Anlagenrecht

3950 Gmünd, Schremser Straße 8



GDW2-WA-23275/001
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: anlagen.bhgd@noel.gv.at
Fax: 02852/9025-25231 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug	Bearbeitung	+43 (2852) 9025	Durchwahl	Datum
	Hahl Bettina	25239		24.09.2024

Betrifft

Kulturlandschaftsverein Lainsitztal, Biberdamm-Drainage auf dem Grundstück Nr. 1702/1, KG Harmannschlag, Politische Gemeinde: St. Martin, wasserrechtliches Verfahren - **Verhandlung**

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
durch
A) öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag und
B) persönliche Verständigung der Verfahrensparteien**

Der Kulturlandschaftsverein Lainsitztal hat um wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung einer Biberdamm-Drainage auf dem Grundstück Nr. 1702/1, KG Harmannschlag, bestehend aus 2 Kunststoffrohren DN 300 mit Öffnungsschlitz, welche mit Holzpiloten zur Rohrsicherung fixiert werden, angesucht.

Die näheren Einzelheiten gehen aus dem bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd aufliegenden Projekt hervor.

Darüber setzt die Bezirkshauptmannschaft Gmünd eine mündliche Verhandlung mit der Zusammenkunft aller Teilnehmer für

**Mittwoch, den 09. Oktober 2024 um 08.00 Uhr
Treffpunkt: Gemeindeamt der Marktgemeinde St. Martin,
3971 St. Martin Nr. 1**

an.

Hinweise

- Lassen sich Teilnehmer und Teilnehmerinnen bei der Verhandlung vertreten, müssen die Vertreter eigenberechtigt und zur Abgabe von Erklärungen ermächtigt sein.
- **Einwendungen** müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd oder während der Verhandlung vorgebracht werden, widrigenfalls die Parteistellung verloren geht.

Zur Verhandlung werden

- der Antragsteller,
 - die Eigentümer jener Grundstücke, die durch die geplanten Anlagen oder durch Zwangsrechte in Anspruch genommen werden sowie
 - jene im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und Fischereiberechtigten, in deren Rechte durch das Vorhaben eingegriffen werden soll,
- geladen.

Die anderen Parteien und sonstigen Beteiligten werden durch Anschlag in den Gemeinden, in denen das Vorhaben ausgeführt werden soll, geladen.

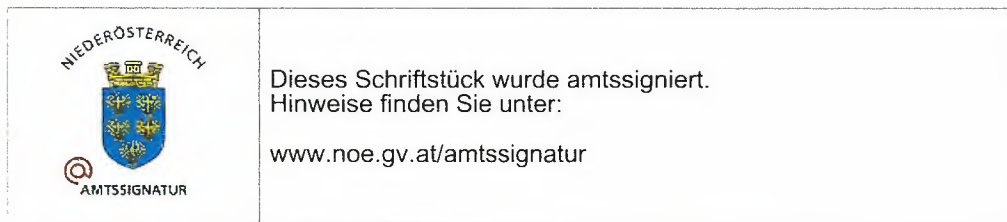
Bei dieser Verhandlung soll geprüft werden, ob das Vorhaben den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes entspricht. Die Wasserrechtsbehörde hat dabei die Möglichkeit, Auflagen bzw. Bedingungen vorzuschreiben.

Rechtsgrundlagen

§§ 38, 98 Abs. 1, 105, 107 und 108 des Wasserrechtsgesetzes 1959 – WRG 1959
§§ 40 - 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

Für den Bezirkshauptmann

Prinz, LL.M.



Angeschlagen am:
Abgenommen am: